

# **Pressemitteilung zum**

## **Gutachten**

Untersuchung von Fällen  
sexualisierter Gewalt im  
Verantwortungsbereich des  
Bistums Hildesheim –  
Fallverläufe, Verantwortlichkeiten,  
Empfehlungen

**Pressekonferenz  
am 16.10.2017 in Hildesheim**

## **Schwerwiegende Versäumnisse und Anlässe zum Nachdenken**

Das Institut für Praxisforschung und Projektberatung (IPP) in München hat am 16.10.2017 in Hildesheim sein Gutachten zu (Verdachts)Fällen sexualisierter Gewalt im Verantwortungsbereich des Bistums Hildesheim vorgelegt.

Der 250 Seiten starke Bericht fokussiert

(1) auf den verstorbenen Bischof Heinrich Maria Janssen

(2) auf den als Haupttäter im Berliner Canisius-Kolleg geltenden Priester Anton P.<sup>1</sup> und

(3) in diesem Zusammenhang speziell auf Karin B.<sup>2</sup>, die im Jahre 2010 als 14-jähriges Mädchen sexuelle Übergriffe durch diesen Priester gegenüber Bistumsverantwortlichen offenbart hatte.

Die Gutachter nehmen die untersuchten Fälle zum Anlass, um grundsätzliche Probleme der katholischen Kirche im Umgang mit sexualisierter Gewalt offenzulegen. Dabei werden historische Veränderungen ebenso in den Blick genommen wie aktuell bestehende strukturelle Fragen.

## **Gefährdungen von Minderjährigen wissentlich in Kauf genommen - Der fahrlässige Umgang des Bistums Hildesheim mit dem Priester Anton P.**

Die Analyse des Falles „Anton P.“, der in den Jahren 1982 – 2003 im Bistum Hildesheim wirkte, bringt gravierende Versäumnisse sowohl der Verantwortlichen des Bistums als auch des Jesuitenordens zutage.

Anton P. arbeitete bis 1981 u.a. als Religionslehrer am Berliner Canisiuskolleg. Von dort wurde er aufgrund bekannt gewordener sexueller Übergriffe gegen Schüler schließlich in das Bistum Hildesheim versetzt. Von 1989 bis 1997 wirkte Anton P. als Verwalter der Gemeinde „Guter Hirt“ in Hildesheim, die als sozialer Brennpunkt galt. Danach wurde er nach Wolfsburg, Berlin und Hannover versetzt.

Die Gutachter des IPP konnten aufgrund umfangreicher Aktenstudien insgesamt elf Fälle sexualisierter Gewalt nachweisen, die sich Anton P. während seiner Zeit in Hildesheim zuschulden kommen ließ. Mindestens sechs davon sind den Bistumsverantwortlichen bereits damals schon bekannt geworden.

Der damalige Umgang des Bistums Hildesheim mit diesen Fällen ist von einem Muster der Naivität, Verantwortungslosigkeit und unklaren Kommunikation geprägt. Es entsteht der Eindruck, dass Jesuiten und Bistumsverantwortliche eine mögliche Verantwortung für den sexuell übergriffigen Priester einander zuschieben wollten. Als ihm der Austritt aus dem Jesuitenorden nahegelegt wurde, nahm das Bistum Hildesheim Anton P. bereitwillig auf. Man sorgte sich um den „schwierigen“ Priester, man sorgte sich aber erkennbar nicht um seine Opfer und um die Minderjährigen, mit denen er bekanntermaßen zu tun hatte.

Als besonders gravierend heben die Gutachter heraus, dass

(1) keinerlei Hilfen für die Opfer von Anton P. angeboten wurden,

(2) keine Gemeinde, in die Anton P. versetzt wurde, über die tatsächlichen Gründe der Versetzung informiert wurde,

---

<sup>1</sup> Name geändert

<sup>2</sup> Name geändert

(3) dem Priester der Umgang mit Kindern und Jugendlichen nicht verboten wurde und seine Arbeit keiner Kontrolle unterlag,

(4) niemals mit externen Instanzen zusammengearbeitet wurde, um nach adäquaten Lösungen zu suchen,

(5) keine Strafanzeige gestellt wurde,

(6) erst 1997 erstmals eine kirchenrechtliche Einordnung vorgenommen wurde,

(7) eine im Jahre 1995 ausgesprochene Entpflichtung von den Aufgaben im „Guten Hirten“ stillschweigend wieder zurückgenommen wurde.

Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass sowohl das Bistum Hildesheim als auch der Jesuitenorden über lange Zeit wissentlich in Kauf genommen haben, dass Minderjährige durch Anton P. gefährdet wurden.

### **Guter Wille, aber mangelnde Professionalität auf Kosten der Betroffenen - der Fall Karin B.**

Der Fall „Karin B.“ wurde im Jahr 2015 durch Recherchen der Journalistin Eva Müller einer größeren Öffentlichkeit bekannt. Die sich daran entzündende öffentliche Diskussion trug zur Beauftragung des Gutachtens bei.

Das damals 14-jährige Mädchen vertraute sich ihrer Religionslehrerin mit dem Hinweis an, dass sie einen sexualisierten Übergriff durch Anton P., der mit ihren sorgerechtigten Großeltern befreundet war, erlitten hatte. Sofort begab sich die Lehrerin mit dem Mädchen zu dem damaligen Domkapitular und Missbrauchsbeauftragten Heinz-Günter Bongartz, um diese Information zu platzieren.

Bongartz und der bischöfliche Beraterstab werteten den Hinweis nicht als sexuellen Missbrauch. Erst im November desselben Jahres kam es aufgrund eines Gesprächs mit den Großeltern des Mädchens zu einer veränderten Einschätzung des Bistums, sodass Strafanzeige gegen Anton P. gestellt wurde. Das Strafverfahren wurde schließlich wegen Geringfügigkeit eingestellt; ein kirchenrechtliches Verfahren führte zu einer Verurteilung von Anton P. mit einer damit verbundenen Geldstrafe von € 4000.-

Dieser Fall zeigt zunächst zweierlei:

(1) Einerseits sind hier veränderte Haltungen im Umgang mit Missbrauchsfällen durch die Bistumsverantwortlichen zu erkennen; es zeigt sich ein Bemühen, Betroffenen gerecht zu werden und eine Orientierung an den inzwischen festgeschriebenen Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz, die eine Zusammenarbeit mit staatlichen Ermittlungsbehörden (i. S. einer „Öffnung nach außen“) erforderlich machen.

(2) Andererseits stellen die Gutachter auch in diesem Fall zahlreiche Versäumnisse fest, die Anlass geben, insbesondere die Interventionspraxis des Bistums zu überdenken:

(1) Karin B. wurde nicht als möglicher Fall einer Kindeswohlgefährdung erkannt.

(2) Es fand keine Zusammenarbeit mit kirchenexternen Kinderschutzdiensten oder Fachberatungsstellen statt.

(3) Es wurde nichts unternommen, um Karin B. vor Kontaktaufnahmen durch Anton P. zu schützen.

(4) Dem Bistum Hildesheim waren in dieser Zeit bereits alle Fälle präsent, derer sich Anton P. sowohl im Bistum Hildesheim als auch im Canisiuskolleg schuldig gemacht hatte. Dies wurde aber bei der Einschätzung des Falles nicht berücksichtigt.

(5) Das Bistum Hildesheim leitete erst mit Verzögerung – auf Initiative der Jesuiten und der Glaubenskongregation – eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein. Während der Voruntersuchung bleiben – abgesehen von den im Canisiuskolleg begangenen Taten und dem Fall von Karin B. – alle anderen sexualisierten Gewalttaten Anton P.s im Verantwortungsbereich des Bistums Hildesheim unberücksichtigt (obwohl diese Anton P. am 1.04.2010 in einem persönlichen Gespräch vorgehalten wurden).

(6) Anton P. wurde vom Bistum über die geplante Strafanzeige informiert. Ihm wurde u.a. die handschriftliche Notiz, in der Karin B. den sexuellen Übergriff schildert, zur Verfügung gestellt.

(7) Die Mitteilung an die Staatsanwaltschaft enthielt nur rudimentäre Informationen über eine mögliche frühere Täterschaft von Anton P. Eine Auflistung der bekannten Fälle sowie ein Verweis auf die inzwischen veröffentlichten Berichte zum Canisiuskolleg fehlten. Zu beachten ist, dass das Bistum Hildesheim in dieser Zeit von einem selbst initiierten Aufruf an mögliche Opfer sexuellen Missbrauchs „überrollt“ wurde und der Fall Karin B. durch diese Überbeanspruchung nicht mit der nötigen Sorgfalt bearbeitet wurde.

### **Vorwurf des sexuellen Missbrauchs durch Bischof Heinrich Maria Janssen kann weder bewiesen noch entkräftet werden – das Dilemma zwischen Anerkennung des Leids des Betroffenen und verweigertem Schuldspruch gegenüber dem Bischof**

Die Vorwürfe gegen den verstorbenen Bischof Heinrich Maria Janssen wurden Ende 2015 durch einen Artikel im Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ bekannt.

Ein früherer Ministrant hatte sich einem Journalisten mit der Information anvertraut, dass er in der Zeit von 1958 – 1963 unzählige Male von dem Bischof schwer sexuell missbraucht worden war.

Letztendlicher Auslöser für den Schritt in die Öffentlichkeit war der Umstand, dass sich die Deutsche Bischofskonferenz und das Bistum Hildesheim auf eine Geldzahlung in Anerkennung des Leids (gemäß den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz) festlegten, die der frühere Ministrant als zu niedrig erachtete. Aufgrund von Interviews und Aktenstudien legen die Gutachter in detaillierter Weise den Kommunikationsprozess offen, der zu dieser Entscheidung führte.

Durch die Veröffentlichung des Falles geriet das Bistum Hildesheim allerdings in ein massives Kommunikationsdilemma, das die Gutachter auf folgenden Widerspruch zurückführen:

- (1) Einerseits wurde das Leid des früheren Ministranten offiziell anerkannt,
- (2) andererseits musste klargestellt werden, dass damit kein Schuldspruch für den verstorbenen Bischof verbunden ist.

Kirchennahe Kreise innerhalb des Bistums reagierten mit Entsetzen und Empörung auf die Behauptung, dass der hoch angesehene Bischof ein Missbrauchstäter gewesen sein soll. Daraus entstand die nachvollziehbare Forderung, diesen Vorwurf aufzuklären.

Die Gutachter stellen klar, dass dies nach so langer Zeit weder mit justizförmigen noch mit psychologischen Verfahren möglich ist. Sie ermittelten zwar drei weitere Personen, die

entsprechende Vorwürfe gegen den Bischof erhoben – nach Einschätzung der Gutachter seien deren Schilderungen aber nicht geeignet, den Bericht des früheren Ministranten zu validieren. Aufrufe an frühere Schüler, Ministranten und andere Gemeindemitglieder führten zu keinen weiteren Ergebnissen.

Zur Frage, inwieweit die Bistumsverantwortlichen bei der Bearbeitung des Falles gemäß den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz gearbeitet haben, wird festgestellt, dass sich Abweichungen von den Leitlinien – unter dem Druck der Forderungen des ehemaligen Ministranten - vor allem im Bereich unklarer Zuständigkeiten und Kompetenzen zeigen. Die Gutachter kommen zu der Einschätzung, dass durch den Fall allgemeine Probleme in dem Verfahren zur Anerkennung des Leids und in der Position der Ansprechpartner offengelegt werden.

Auf der Basis ihrer Analysen (in die neben den genannten Fällen auch noch andere Missbrauchsfälle einfließen) formulieren die Gutachter Empfehlungen an das Bistum Hildesheim, die auch überregional für den Umgang der katholischen Kirche mit Fällen sexuellen Missbrauchs Gültigkeit beanspruchen könnten. Diese beziehen sich – allgemein formuliert –

- (1) auf eine fallbezogene und strukturelle Öffnung nach außen (die sich durchaus nicht in der Zusammenarbeit mit Ermittlungsbehörden erschöpft),
- (2) auf eine bessere Verzahnung von Prävention und Intervention und
- (3) auf eine Professionalisierung der Ansprechpersonen.

Die untersuchten Fälle verweisen schließlich auch auf „organisationskulturelle“ Probleme der katholischen Kirche, die u.a. etwas mit Hierarchie, Kommunikation, Konfliktverhalten, Machbarkeitsvorstellungen und einer Art „institutioneller Selbstgewissheit“ zu tun haben.

Eine Kultur der Öffnung nach außen und der Akzeptanz der eigenen Fehlbarkeit würden als nützliche Grundsteine einer präventiven Praxis dazu beitragen, sexualisierte Gewalt im Rahmen der katholischen Kirche unwahrscheinlicher zu machen.